

## **Satzung**

### **über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 27. März 2014 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen Zeitraum von drei Monaten nachträglich gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger oder die Empfängerin das Amt nur einen Teil des Abrechnungszeitraumes innehat. Führt der Empfänger oder die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung seine oder ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter bzw. die Vertreterin 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, mindestens jedoch seinen bisherigen Satz. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Empfängerin oder dem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter oder die Vertreterin vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters oder der Vertreterin entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Ist der Empfänger oder die Empfängerin einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend gehindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung vom Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats der Verhinderung. Bei Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der oder die Vertretene seine oder ihre pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

## § 2

### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,- €. Daneben erhalten Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,- €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 9 dieser Satzung.
- (3) Jährlich werden bis zu 12 Fraktionssitzungen anerkannt.
- (4) Über den Anspruch auf Sitzungsgeld entscheidet im Zweifelsfall der Samtgemeindeausschuss.

## § 3

### **Zusätzlich Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und andere Personen**

- (1) Der Ratsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- € monatlich.
- (2) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) an den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister 60,- €
  - b) an den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister 60,- €
  - c) an den 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister 60,- €
  - d) an Beigeordnete 20,- €
  - e) an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit bis zu 5 Mitgliedern 30,- €
  - f) an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit 6 bis 10 Mitgliedern 40,- €
  - g) an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit über 10 Mitgliedern 50,- €
- (3) Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere in Absatz 1 und 2 genannte Funktionen auf sich, so erhält sie/er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

## § 4

### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,- €. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

## § 5

### **Fahrkosten**

- (2) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Boldecker Land werden an Ratsmitgliedern aus der Mitgliedsgemeinde

Barwedel

24,- €

Bokensdorf	10,- €
Jembke	16,- €
Osloß	8,- €
Tappenbeck	8,- €
Weyhausen	4,- €

monatlich gezahlt.

- (3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten bei der Benutzung eines privaten eigenen Kraftfahrzeuges eine Fahrtkostenentschädigung nach dem allgemeinen Kilometersatz des Bundesreisekostengesetzes. Diese Fahrtkostenentschädigung wird auf monatlich 15,- € begrenzt.

## § 6

### Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben,
- a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
  - b) Ratsfrauen/Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) genannten Fälle.
- (2) Als notwendig nachgewiesener Verdienstaussfall wird die Zeit von frühestens 1 Stunde vor Beginn und spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Anlasses anerkannt.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach den folgenden Absätzen 4 und 5 wird auf höchsten 20,-€ je Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit anerkannt.
- (4) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (5) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallentschädigung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Für Selbständige werden jedoch höchstens 8 Arbeitsstunden täglich erstattet. Über den Zeitpunkt von 18.00 Uhr hinaus wird für Selbständige kein Verdienstaussfall mehr gezahlt.
- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann einen Pauschalsatz in Höhe von 10,- € je Stunde erhalten.
- (7) Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,- € je Stunde. Der Pauschalstundensatz wird an Werktagen für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr für höchstens 8 Arbeitsstunden täglich gezahlt.

## § 7

### Kinderbetreuungskosten

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Boldecker Land ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in einer Kindertagesstätte, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 8,50 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 25,50 € festgesetzt.

## § 8

### Auslagen

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen bzw. nicht besonders geregelt ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,- € im Monat begrenzt.

## § 9

### Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschließlich Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde erhalten folgende ehrenamtlich tätige Personen die folgenden Aufwandsentschädigungen. Die steuerliche und evtl. sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigung ist Angelegenheit der Empfänger/innen.

1.1 Gemeindebrandmeister/Gemeindebrandmeisterin	200,- €/Monat
1.2 Stellvertreter/in Gemeindebrandmeister/in	
1.2.1 sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in	84,- €/Monat
1.2.2 sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister/in zusätzlich zu der Entschädigung nach Ziffer 1.3	37,50 €/Monat
1.3 Ortsbrandmeister/in (bei 1 bis 3 Löschgruppen)	
1.3.1 Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	84,- €/Monat
1.3.2 Ortsfeuerwehr mit Feuerwehstützpunkt	100,- €/Monat
1.4 Stellvertretende Ortsbrandmeister/innen	
1.4.1 Stellv. Ortsbrandmeister/in – Stützpunkt –	165,- €/Jahr
1.4.2 Stellv. Ortsbrandmeister/in – Grundausstattung –	150,- €/Jahr

1.5 Sonstige ehrenamtliche tätigen Funktionsträger/innen (Gemeinde- und Ortsfeuerwehren)	
1.5.1 Sicherheitsbeauftragte/r	15,- €/Monat
1.5.2 Gerätewart/in – Grundausstattung –	30,- €/Monat
1.5.3 Gerätewart/in – Stützpunkt –	37,50 €/Monat
1.5.4 Jugendwart/in bei Ortswehren	30,- €/Monat
1.5.5 Gemeindejugendwart/in	52,50 €/Monat
1.5.6 Gemeindeausbildungsleiter/in	37,50 €/Monat
1.5.7 Gemeindezeugwart/in	30,- €/Monat
1.5.8 Beauftragte/r für Elektrosicherheit	100,- €/Monat
1.5.9 Atemschutzbeauftragte/r	22,50 €/Monat
1.5.10 Musikzugführer/in Samtgemeindemusikzug	75,- €/Jahr
1.5.11 Gemeindebrandschutzerzieher/in	22,50 €/Monat
1.5.12 Feuerwehrpressereferent/in	15,- €/Monat
1.5.13 Kinderfeuerwehrwart/in	10,- €/Monat
1.6 Wildschadenschätzer/innen je angefangenen halbe Stunde	15,- €/je angefangene halbe Stunde
1.7 Gleichstellungsbeauftragte	120,- €/Monat
1.8 Büchereipersonal	
1.8.1 Büchereileiter/in	175,- €/Monat
1.8.2 Büchereihelfer/in	65,- €/Monat
1.9 Ehrenamtliche/r Archivar/in	40,- €/Monat

Die Aufwandsentschädigungen nach Ziffern 1.1 bis 1.4 (außer Ziffer 1.2.2) schließen einander aus; vereinigt eine Person mehrere Ämter, so erhält sie nur die höchste Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Schiedspersonen der Samtgemeinde erhalten einen pauschalierten Auslagenersatz als Dienstzimmerentschädigung in Höhe von 425,- € pro Jahr, wenn sie ihrer Tätigkeit regelmäßig in der eigenen Wohnung nachgehen.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird der durch die genehmigte Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen nachweislich entstandene Verdienstausschlag gemäß § 6 und die Kinderbetreuungskosten nach § 7 erstattet.
- (4) Für die Teilnahme an Lehrgängen wird eine pauschalierte Reisekostenvergütung von 8,50 € je Lehrgangstag gezahlt.

## § 10

### Reisekosten

Für von der Samtgemeinde genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 1. Januar 2002 – zuletzt geändert am 01. April 2012 - außer Kraft.

Weyhausen, den 27. März 2014

Leusmann

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)